

## Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

	Angaben zum Wohnungsgeber		Angaben zum Eigentümer der Wohnung
<b>Familienname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung</b>			
<b>Straße, Hausnummer</b>			
<b>PLZ, Ort</b>			

**Einzug** – Tag des Einzugs \_\_\_\_\_

**Auszug** – Tag des Auszugs \_\_\_\_\_

Anschrift der **Wohnung** in die eingezogen bzw. aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname
Familienname, Vorname
Familienname, Vorname
Familienname, Vorname

\_\_\_\_\_  
**Datum und Unterschrift** des Wohnungsgebers und/oder Wohnungseigentümer

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- und Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitig Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **Rechtliche Hinweise**

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet Sie als Wohnungsgeber zur fristgerechten Erstellung von Wohnungsgeberbescheinigungen. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis gegenüber den Meldebehörden.

## **Wohnungsgeber**

Sie sind Wohnungsgeber, wenn Sie einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlassen, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis z.B. ein Mietverhältnis, zugrunde liegt.

Als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, der die Wohnung vermietet oder zum Gebrauch überlässt, sind Sie Wohnungsgeber. Als Hausverwaltung sind Sie dagegen in der Regel als Beauftragte für den Eigentümer tätig. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

## **Wohnung**

Eine Wohnung im Sinne des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

## **Wohnungsbescheinigung**

Nach § 19 Abs. 4 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu müssen Sie als Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen.

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgang
3. Anschrift der Wohnung und
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

## **Ordnungswidrigkeit**

Kommen Sie als Wohnungsgeber Ihrer Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach handeln Sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

## **Ihre Rechte**

Als Wohnungsgeber haben Sie gegenüber der Meldebehörde folgende Rechte: Sie können durch Rücksprache davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Außerdem erhalten Sie bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Personen, die in Ihrer Wohnung gemeldet sind.

**Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen ist.**